Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 10

öffentliche Fassung

BK10-26-0476_E

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

zur Festlegung der Obergrenze der Gesamtkosten für die Netzfahrplanperiode 2026/2027

der DB InfraGO AG, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand,

Betroffene,

Hinzugezogene:

1. Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH, Boschetsrieder Straße 69, 81379 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Bundesverband SchienenNahverkehr e. V., Marienstraße 18, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
3. DB Cargo AG, Rheinstraße 2, 55116 Mainz, vertreten durch den Vorstand,
4. DB Fernverkehr AG, Europa-Allee 78-84, 60486 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand,
5. DB Regio AG, Europa-Allee 70-76, 60486 Frankfurt, vertreten durch den Vorstand
6. FlixTrain GmbH, Warschauer Platz 11-13, 10245 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin,

8. Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam,

9. Mofair e.V., Marienstraße 3, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,

10. Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH, Am alten Theater 4, 39104 Magdeburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

11. Netzwerk Europäischer Eisenbahnen (NEE) e.V., Reinhardtstraße 46, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,

12. RDC Deutschland GmbH, Altonaer Poststraße 9, 22767 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung

13. Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV), Kamekestraße 37-39, 50672 Köln, vertreten durch den Vorstand,

14. Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV), Schloßstraße 37, 19053 Schwerin, vertreten durch die Geschäftsführung,

15. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL), Bahnhofstr. 48, 59423 Unna, vertreten durch die Verbandsvorsteherin,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Hinzugezogenen zu 7. und 8.:

[redacted]

hat die Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Dr. Ulrich Geers,
den Beisitzer Wolfram Krick und
den Beisitzer Jan Kirchhartz

am 20.10.2026

b e s c h l o s s e n :

Die Obergrenze der Gesamtkosten für die Betroffene für die Netzfahrplanperiode 2026/2027 wird vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das unter dem Aktenzeichen 18 K 5470/26 vor dem Verwaltungsgericht Köln geführten Klageverfahren auf 8.203 Mio. EUR festgelegt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 3
I. Sachverhalt 4
II. Gründe 6
II.1 Formelle Rechtmäßigkeit 6
II.2 Materielle Rechtmäßigkeit 6
Hinweise 7
Rechtsbehelfsbelehrung 8

I. Sachverhalt

Die Betroffene ist ein einhundertprozentiges Tochterunternehmen der Deutsche Bahn AG. Sie betreibt den Großteil der Schienenwege und Personenbahnsteige in der Bundesrepublik Deutschland. Die Betroffene unterliegt der Anreizregulierung.

Mit Beschlüssen vom 15.08.2022 (BK10-22-0023_E) und vom 07.03.2023 (BK10-22-0376_E) legte die Beschlusskammer das für die aktuelle Regulierungsperiode maßgebliche Ausgangsniveau der Gesamtkosten (AGK) für die Betroffene in Höhe von 6.290 Mio. EUR fest.

Ausgehend vom AGK wurde im Verfahren unter dem Gz. BK10-25-0059_E die Obergrenze der Gesamtkosten für die Netzfahrplanperiode 2026/20027 (OGK 2027) ermittelt. Die OGK errechnet sich aus dem AGK zuzüglich eines der Preissteigerungsrate Rechnung tragenden Betrages und abzüglich eines Betrages, über den die Produktivitätsfortschrittsrate berücksichtigt wird. Gegebenenfalls ist dieser Betrag weiter anzupassen. Eine Anpassungsmöglichkeit regelt § 26 Abs. 1a ERegG bezüglich zusätzlicher Zuwendungen. Danach hat die Regulierungsbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die jährliche Obergrenze der Gesamtkosten abzusenken, soweit sich durch zusätzliche Zuwendungen oder aus einer gesetzlichen Vorgabe gegenüber dem ermittelten Wert mehr als geringfügig reduzierte Kosten ergeben. Die Beschlusskammer legte mit Beschluss vom 24.06.2026 die OGK 2027 für die Betroffene auf 7.317 Mio. EUR fest. Dieser Wert beruhte u. a. auf einer Absenkung der OGK in Höhe von ca. 945 Mio. EUR wegen zusätzlicher Zuwendungen. Zudem wurde die OGK im Hinblick auf die Position „Transportleistung Instandhaltung“ in Höhe von (knapp) 60 Mio. EUR zugunsten der Betroffenen angepasst.

Die Beschlusskammer vertrat, dass die Höhe der zusätzlichen Zuwendungen sowie die Kosten der „Transportleistung Instandhaltung“ im Zeitpunkt des Beschlusserlasses einer Prognose zugänglich waren. Die Betroffene schätzte die der OGK-Festlegung zugrunde liegende Prognose dagegen als unzulässig ein.

Gegen den Beschluss der Bundesnetzagentur vom 24.06.2026 über die Festlegung der OGK 2027 erhob die Betroffene am 23.07.2026 Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln und beantragte zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Festlegung einer erhöhten OGK 2027. Die Klage wird beim VG Köln unter dem Aktenzeichen 18 K 5470/26 geführt, der Antrag unter dem Aktenzeichen 18 L 1831/26.

Mit Beschluss vom 01.10.2026 gab das Verwaltungsgericht Köln dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statt und erkannte unter Tenorziffer 1 des Beschlusses im Wortlaut wie folgt:

> *„Die Antragsgegnerin wird vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet, die Obergrenze der Gesamtkosten für die Antragstellerin für die Netzfahrplanperiode 2026/2027 auf 8.203 Mio. Euro festzulegen.“*

Das Verwaltungsgericht hielt die Absenkung der OGK wegen zusätzlicher Zuwendungen auf der Grundlage einer Prognose für unzulässig. Eine Absenkung der OGK aufgrund lediglich erwarteter und damit dem Grunde nach nur prognostizierter Zuwendungen sei nach § 26 Abs. 1a ERegG nicht möglich. Um eine Absenkung zu rechtfertigen, sei für das Tatbestandsmerkmal „Zuwendungen“ zu verlangen, dass diese zum Zeitpunkt des Beschlusserlasses, dem entscheidungserheblichen Zeitpunkt, dem Grunde nach feststünden. Gemessen an diesen Anforderungen habe die Gewährung von Instandhaltungszuwendungen durch den Bund an die Betroffene zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht dem Grunde nach festgestanden.

Am 02.10.2026 hat die Beschlusskammer das hiesige Verfahren mit dem Ziel der vorläufigen (Neu-)Festlegung der OGK 2027 entsprechend der vom Verwaltungsgericht Köln ausgesprochenen Verpflichtung eingeleitet und die Betroffene darüber informiert.

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens am 05.10.2026 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgegeben und Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden, unter Fristsetzung zum 08.10.2026 Gelegenheit gegeben, ihre Hinzuziehung zu beantragen und Stellung zu nehmen.

Die Beschlusskammer hat zwei Hinzuziehungsanträgen stattgegeben. Die Beschlusskammer hat darüber hinaus von Amts wegen die Hinzuziehungen aus dem vorausgehenden Verwaltungsverfahren zur OGK 2027 (BK10-25-0059_E) auf das hiesige Verfahren übergeleitet.

Die Betroffene hat davon abgesehen, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Hinzugezogenen zu 2., 3. und 4. haben wie folgt Stellung genommen: Alle drei Hinzugezogenen betonen, eine Doppelfinanzierung von Instandhaltungsaufwendungen sei zu vermeiden. Soweit die der Entscheidung des VG Köln zugrunde liegende Unsicherheit hinsichtlich der Gewährung von Bundesmitteln entfiele, seien die Bundesmittel im Rahmen einer Neufestsetzung der OGK 2027 zu berücksichtigen. Weitergehend regt die Hinzugezogene zu 2. an, in der Festlegung klarzustellen, dass die Bundesnetzagentur die OGK 2027 nach § 26 Abs. 1a ERegG von Amts wegen absenken werde, sobald die Gewährung von Instandhaltungszuwendungen für 2027 dem Grunde nach feststehe, insbesondere mit dem Abschluss der LV InfraGO AG. Die Hinzugezogenen zu 2. und 3. heben zudem hervor, dass sich das VG Köln im Beschluss vom 01.10.2026 allein zur Umsetzung von § 26 Abs. 1a ERegG verhalten habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf die Akten verwiesen.

II. Gründe

Mit dem vorliegenden Beschluss setzt die Beschlusskammer die Entscheidung des Verwaltungsgericht Köln in dem Verfahren 18 L 1831/26 vom 01.10.2026 um.

Die Entscheidung ergeht formell (hierzu unter II.1) und materiell (hierzu unter II.2) rechtmäßig.

II.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht formell rechtmäßig.

Die Beschlusskammer ist für die Durchführung des hiesigen Verfahrens zuständig. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) bei einer Beschlusskammer der Bundesnetzagentur. Nach dem Organisationsplan der Bundesnetzagentur ist für derartige Entscheidungen die Beschlusskammer 10, Eisenbahnen, zuständig.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren am 05.10.2026 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Sie hat dabei eine Frist bis zum 08.10.2026 festgelegt, binnen derer Hinzuziehungsanträge gestellt werden konnten.

Die Hinzuziehungen sind ordnungsgemäß auf der Grundlage des § 77 Abs. 3 Nr. 3 ERegG erfolgt. Die Beschlusskammer hat zwei Hinzuziehungsanträgen stattgegeben. Die Beschlusskammer hat darüber hinaus von Amts wegen die Hinzuziehungen aus dem vorausgehenden Verwaltungsverfahren zur OGK 2027 (BK10-25-0059_E) auf das hiesige Verfahren übergeleitet.

Die Entscheidung ergeht nach Anhörung der Beteiligten (§ 77 Abs. 6 Satz 1 ERegG). Die Durchführung einer erneuten öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte dagegen zu Recht unterbleiben. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 ERegG kann die Beschlusskammer eine öffentliche mündliche Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen durchführen. Mit dem vorliegenden Verfahren setzt die Beschlusskammer das Verfahren BK10-25-0059_E fort, in dem am 02.06.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Die Verfahrensbeteiligten haben auch keinen Antrag auf Durchführung einer erneuten öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt – insbesondere nicht bezogen auf den Gegenstand der Umsetzung der Entscheidung des VG Köln unter dem Aktenzeichen 18 L 1831/26. Auf eine amtswegige Durchführung hat die Beschlusskammer im Wege pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet. Dafür war der Umstand maßgeblich, dass die Verfahrensbeteiligten schriftlich ausreichend und gleichwertig angehört werden konnten.

Die Entscheidung ist gemäß § 77 Abs. 5 ERegG mit der für Eisenbahnregulierung zuständigen Abteilung der Bundesnetzagentur abgestimmt worden.

II.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der Beschluss ergeht materiell rechtmäßig.

Die Rechtsgrundlagen für die (vorläufige) Festlegung der OGK finden sich in § 25 Abs. 2 i. V. m. § 28 i. V. m § 25 Abs. 3 bis 5 und § 26 Abs. 1 ERegG.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Köln vom 01.10.2026 ist die OGK 2027 für die Betroffene vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache auf 8.203 Mio. EUR festzulegen.

Die Entscheidung modifiziert die Festlegung der Beschlusskammer aus dem Beschluss vom 24.06.2026 (Gz. BK10-25-0059_E) ergänzend. Im seinerzeitigen Beschluss erfolgte die Festlegung in Höhe von 7.317 Mio. EUR. Durch die hier vorliegende Entscheidung wird diese Festlegung vorläufig um 886 Mio. EUR[1] ergänzt, so dass sich in Summe eine (vorläufige) Festlegung auf 8.203 Mio. EUR ergibt.

Die (vorläufige) Ergänzung führt zu einer (vorläufigen) Festlegung der OGK in der Höhe, die die von der Beschlusskammer prognostizierten zusätzlichen Zuwendungen und zusätzlichen Aufwendungen unberücksichtigt lässt. Das Verwaltungsgericht Köln hat insoweit entschieden, dass die Prognose zusätzlicher (saldierter) Zuwendungen bezüglich der OGK 2027 gemäß § 26 Abs. 1a ERegG unzulässig war. Die Gewährung von Instandhaltungszuwendungen durch den Bund an die Betroffene habe zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht dem Grunde nach festgestanden.

Hinweise

Die von der Hinzugezogenen zu 2. angeregte Klarstellung, die Bundesnetzagentur werde die OGK 2027 nach § 26 Abs. 1a ERegG von Amts wegen absenken, sobald die Gewährung von Instandhaltungszuwendungen für 2027 dem Grunde nach feststehe, insbesondere mit Abschluss der LV InfraGO, ist nicht angezeigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Instandhaltungszuwendungen für 2027 dem Grunde nach bereits feststehen, bevor das gerichtliche Hauptsacheverfahren rechtskräftig entschieden ist. Zugleich kann auch die Notwendigkeit einer abgesenkten OGK-Feststellung entfallen, wenn die Betroffene die gewährten Instandhaltungszuweisungen durch eine Absenkung der Trassenpreise berücksichtigt. Insofern weise ich darauf hin, dass die Betroffene bereits mitgeteilt hat, dass es zu einer Absenkung der Entgelte kommen könne, sobald die exakte Instandhaltungsförderung des Bundes mit Abschluss der LV InfraGO feststeht,

> https://www.dbinfrago.com/web/aktuelles/kund-inneninformationen/kund-inneninformationen/2026-KW41_Obergrenze-Gesamtkosten-TPS-2027-14051888, zuletzt aufgerufen am 19.10.2026.

Sollte die Betroffene abgesenkte Entgelte für die Netzfahrplanperiode 2026/2027 beantragen, wird die Beschlusskammer an der Absenkung mitwirken, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 ERegG. Die Beschlusskammer geht dabei davon aus, dass die DB InfraGO AG die Entgelte so in der Höhe absenken würde, dass der Referenzerlös die OGK abzüglich der zusätzlichen Zuwendungen i. S. v. § 26 Abs. 1a ERegG nicht übersteigt.

Die von der Hinzugezogenen zu 2. angeregte Verpflichtung der Betroffenen, Abschluss und Inhalt der LV InfraGO, Zuwendungsbescheide und -vereinbarungen für 2027 sowie die zugrunde liegende Instandhaltungsplanung unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach ihrem Vorliegen, vorzulegen, spricht die Beschlusskammer nicht aus. Die Beschlusskammer geht davon aus, über die anreizrelevanten Sachverhalte auch ohne entsprechende Verpflichtung hinreichend informiert zu sein.

Auch den weiteren Anregungen der Hinzugezogenen zu 2. folgt die Beschlusskammer im vorliegenden Verfahren nicht, da die Anregungen nicht die Umsetzung des Beschlusses des VG Köln vom 01.10.2026 (Az. 18 L 1831/26) betreffen, das vorliegende Verfahren aber dessen

[1] Rundungsbedingt ergibt sich hier eine leichte Abweichung zur Herleitung über die Summe der im Sachverhalt genannten Einzelpositionen (-945 Mio. EUR, +60 Mio. EUR).

Umsetzung dient. So sieht sich die Beschlusskammer beispielsweise nicht zu der von der Hinzugezogenen zu 2. angeregten Klarstellung bezüglich der Berücksichtigung der Schadensersatzleistungen und Pönalen der Betroffenen aus dem Strafzahlungsmodell in der OGK 2027 veranlasst. Den diesbezüglichen zwischenzeitlichen Vortrag im Ausgangsverfahren BK10-25-0059_E hat die Betroffene im Übrigen nicht weiterverfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Betroffene Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden; seitens der Hinzugezogenen unterliegt der Beschluss nicht der Anfechtung, da er keine privatrechtsgestaltende Wirkung hat, keine die Höhe der Entgelte unmittelbar determinierende Vorwirkung entfaltet und Vorgaben zur Bestimmung der OGK keine drittschützende Wirkung entfalten, vgl. BVerwG, Urteil vom 06.11.2024, Az. 6 C 2/23 Rn. 14, 25 (juris).

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
Dr. Geers	Krick	Kirchhartz

Der Beisitzer Krick war zum Zeitpunkt der Unterzeichnung abwesend. Er hat an der Entwurfsfassung mitgewirkt.